

Skiclub Brunnen SCB – Gegenüberstellung Statuten alt (1995 mit Verbandsmitgliedschaft Swiss-Ski) – neu (2023 ohne Verbandsmitgliedschaft)

1. Alle die Verbandsmitgliedschaft bei Swiss-Ski betreffenden Formulierungen wurden entfernt.
2. Tätigkeiten, Mitgliederkategorien usw. wurden an die aktuelle Situation angepasst und/oder neu strukturiert und/oder ergänzt.
3. Die Sprache und die Formulierungen wurden wo nötig und sinnvoll etwas entschlackt und modernisiert.
4. Der Inhalt wurde durch A. Dettling juristisch überprüft.
5. Die Nummerierung ist neu fortlaufende (1, 2, 3, ... statt wie vorher 2.1, 2.2, 2.3, ...).
6. Genderneutrale Formulierungen (Bem: «Mitglied» ist nicht männlich, sondern gem. Duden sächlich, «das Mitglied», somit genderneutral (Mitgliederinnen gibt es nicht); für Präsident / Präsidentin gibt es keinen genderneutralen Ausdruck)

Art. alt	Bisheriger Text (alte Statuten)	Änderungen	Art. neu	Bereinigter Text	Bemerkungen
	I. Name und Sitz	I. Name und Sitz		I. Name und Sitz	
1.1	Unter dem Namen "Skiclub Brunnen", mit Sitz in Brunnen, Gemeinde Ingenbohl, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	Unter dem Namen "Skiclub Brunnen" (SCB), mit Sitz in 6440 Brunnen, Gemeinde Ingenbohl, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	1	Unter dem Namen "Skiclub Brunnen" (SCB), mit Sitz in 6440 Brunnen, Gemeinde Ingenbohl, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.	Abkürzung definiert, wird nachfolgend verwendet damit die Texte schlanker werden.
1.2	Der Skiclub Brunnen ist Mitglied des Schwyzer Skiverbandes (SZSV), des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV) sowie des Schweizerischen Skiverbandes (SSV). Der Vorstand ist, im Rahmen des Vereinszweckes berechtigt, weiteren Organisationen beizutreten.	Der Skiclub Brunnen ist Mitglied des Schwyzer Skiverbandes (SZSV), des Zentralschweizerischen Skiverbandes (ZSSV) sowie des Schweizerischen Skiverbandes (SSV). Der Vorstand ist, im Rahmen des Vereinszweckes berechtigt, weiteren Organisationen beizutreten.			entfällt
	II. Zweck und Ziele	II. Zweck und Ziele		II. Zweck und Ziele	
2.1	Der Skiclub Brunnen ist eine Vereinigung von Freunden des Skisports und des Bergwanderns. Er bezweckt: <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung des Ski- und Wintersports - die Pflege der Kameradschaft unter den Skisportlern - die Vermittlung gemeinsamer Berg- und Naturerlebnisse. 	Der SCB ist eine Vereinigung von Freunden des Skisports und des Bergwanderns <i>Personen, die entweder selber gerne ganzjährigen Outdoorsport betreiben oder diesen unterstützen und fördern. Der SCB widmet sich schwerpunktmässig dem Skitouren- und Bergsport, dem Wandern und dem Mountainbiken.</i> Er bezweckt <i>insbesondere</i> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung gemeinsamer Berg- und Naturerlebnisse - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern - die Förderung des Ski- und Wintersports <i>der im Vereinszweck aufgeführten Sportarten</i> - die Pflege der Kameradschaft unter den Skisportlern - die Vermittlung gemeinsamer Berg- und Naturerlebnisse. 	2	Der SCB ist eine Vereinigung von Personen, die entweder selber gerne ganzjährigen Outdoorsport betreiben oder diesen unterstützen und fördern. Der SCB widmet sich schwerpunktmässig dem Skitouren- und Bergsport, dem Wandern und dem Mountainbiken. Er bezweckt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung gemeinsamer Berg- und Naturerlebnisse - die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern - die Förderung der im Vereinszweck aufgeführten Sportarten. 	An die aktuellen Aktivitäten angepasst. Genderneutral.
2.2	Konfessionell und politisch ist der Skiclub Brunnen neutral.	Konfessionell und politisch ist der Skiclub Brunnen neutral. <i>Der SCB ist konfessionell und politisch neutral.</i>	3	Der SCB ist konfessionell und politisch neutral.	
3	Die Erreichung des Vereinszwecks soll erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none"> - Werbung von Neumitgliedern - Organisation von Skikursen (alpin und nordisch), Skitouren, Snowboardanlässen, Wanderungen und Bergtouren, geselligen Anlässen (Club-Skitage, Vorträge, Filme etc.), Skiturnen und Konditionstrainings - Förderung und Unterstützung der Clubmitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Clubtrainer, Kursleiter, J+S Leiter usw.) - Skisportliche Ausbildung und Förderung Jugend durch die angeschlossene Jugend-Organisation (JO) - Organisation von Wettkämpfen - Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Wettkämpfen - Ausbildung von Clubfunktionären - Herausgabe eines Mitteilungsblattes ("Clubnachrichten") 	Die Erreichung des Vereinszwecks soll insbesondere erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none"> - Werbung von Neumitgliedern - Organisation von Skikursen (alpin und nordisch), Skitouren, Snowboardanlässen, Wanderungen und Bergtouren, geselligen Anlässen (Club-Skitage, Vorträge, Filme etc.), Skiturnen und Konditionstrainings und Durchführung von Touren und Kursen - Förderung und Unterstützung der Clubmitglieder, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen (Clubtrainer, Tourenleitung, Kursleiter, J+S Leiter usw.) - Skisportliche Ausbildung und Förderung Jugend durch die angeschlossene Jugend-Organisation (JO) - Organisation von Wettkämpfen - Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Wettkämpfen - Ausbildung von Clubfunktionären - Durchführung von geselligen Anlässen - Werbung von Neumitgliedern - Herausgabe eines des Mitteilungsblattes ("Clubnachrichten") - Betrieb einer Club-Webseite 	4	Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Durchführung von Touren und Kursen - Förderung und Unterstützung der Clubmitglieder, die sich aus- oder weiterbilden lassen wollen (Tourenleitung, Kursleitung, J+S-Leitung usw.) - Durchführung von geselligen Anlässen - Werbung von Neumitgliedern - Herausgabe des Mitteilungsblattes "Clubnachrichten" - Betrieb einer Club-Webseite 	Möglichst offene, sportartunabhängige Formulierung und keine explizite Nennung von Anlässen, so dass keine Vorgabe oder Einschränkung stattfindet. Genderneutral.
	III. Mitgliedschaft	III. Mitgliedschaft		III. Mitgliedschaft	
4.1	Jedermann, der sich zum Zweck und den Zielen des Vereins bekennt, kann Mitglied des Skiclubs Brunnen werden. Die Anmeldung ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.	Jedermann, der <i>Alle Personen, die</i> sich zum Zweck und den Zielen des Vereins bekannt <i>bekennen, kann können</i> Mitglied des Skiclubs Brunnen <i>SCB</i> werden. Die Anmeldung ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.	5	Alle Personen, die sich zum Zweck und den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglied des SCB werden. Die Anmeldung ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.	
4.2	Jedes Skiclub-Mitglied, ausgenommen die Gönnermitglieder, wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied der in Art. 1 Abs. 2 genannten Organisationen (Schwyzer Skiverband (SZSV), Zentralschweizerischer Skiverband (ZSSV) und Schweizerischen Skiverbandes (SSV) und wird diesen gegenüber, soweit diese eine Beitragspflicht der Skiclub-Mitglieder vorsehen, beitragspflichtig.	Jedes Skiclub-Mitglied, ausgenommen die Gönnermitglieder, wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied der in Art. 1 Abs. 2 genannten Organisationen (Schwyzer Skiverband (SZSV), Zentralschweizerischer Skiverband (ZSSV) und Schweizerischen Skiverbandes (SSV) und wird diesen gegenüber, soweit diese eine Beitragspflicht der Skiclub-Mitglieder vorsehen, beitragspflichtig.			entfällt

Art. alt	Bisheriger Text (alte Statuten)	Änderungen	Art. neu	Bereinigter Text	Bemerkungen
4.3	Mitglieder, die mehreren dem SSV angeschlossenen Skiclubs angehören, zahlen die SSV-Beiträge (Zentralbeitrag, Publikationsbeitrag und ZSSV-Beitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub.	Mitglieder, die mehreren dem SSV angeschlossenen Skiclubs angehören, zahlen die SSV-Beiträge (Zentralbeitrag, Publikationsbeitrag und ZSSV-Beitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub.			entfällt
4.4	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Skiclub die Statuten.	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Skiclub die Statuten.			Entfällt, da nicht praktiziert. Im Willkommensbrief wird auf die Statuten auf der Homepage hingewiesen.
5	Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden: - Jugendorganisation (JO) - Junioren - Senioren - Veteranen - Freimitglieder - Ehrenmitglieder - Gönnermitglieder	Es werden folgende vier Mitgliedschaftskategorien <i>Mitgliederkategorien</i> unterschieden: — Jugendorganisation (JO) — Junioren — Senioren — Veteranen — Freimitglieder — Ehrenmitglieder - Gönnermitglieder <i>Juniormitglied</i> - <i>Aktivmitglied</i> - <i>Freimitglied</i> - <i>Ehrenmitglied</i>	6	Es werden vier Mitgliederkategorien unterschieden - Juniormitglied - Aktivmitglied - Freimitglied - Ehrenmitglied	Auf die vorhandenen Kategorien reduziert.
6	Jugendorganisation (JO) Der Jugendorganisation können Jugendliche bis zum vollendeten 14. Altersjahr angehören. Sie sind gegenüber dem SVV und dem ZSSV nicht beitragspflichtig.	Jugendorganisation (JO) Der Jugendorganisation können Jugendliche bis zum vollendeten 14. Altersjahr angehören. Sie sind gegenüber dem SVV und dem ZSSV nicht beitragspflichtig.			Entfällt, nicht mehr vorhanden.
7	Junioren Junioren sind Clubmitglieder nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.	Junioren sind Clubmitglieder nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben. <i>bis und mit dem 20. Geburtstag (vollendetes 20. Lebensjahr).</i>	7	Juniormitglied sind Clubmitglieder bis und mit dem 20. Geburtstag (vollendetes 20. Lebensjahr).	Altersgrenze präzisiert, Kriterium 'Ende Ausbildungsphase' sinnvoller als 'Volljährigkeit'. Seit längerem keine Mitglieder in dieser Kategorie.
8	Senioren Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.	Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen. <i>Senioren Aktivmitglied</i>	8	Aktivmitglied sind Clubmitglieder, die den 20. Geburtstag zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.	Altersgrenze gem. Juniorenkategorie präzisiert. 'Aktive Teilnahme' soll kein Kriterium sein, da wir keine Kategorie 'Passivmitglied' haben wollen.
9	Veteranen Veteranen werden vom Skiclub Brunnen zum SSV-Veteran ernannt, wenn sie als Vollmitglied dem SSV während 25 Jahren angehört haben. Sie erhalten das SSV-Abzeichen mit Silberrand.	Veteranen werden vom Skiclub Brunnen zum SSV-Veteran ernannt, wenn sie als Vollmitglied dem SSV während 25 Jahren angehört haben. Sie erhalten das SSV-Abzeichen mit Silberrand.			Kategorie und Thematik entfällt.
10	Freimitglieder Clubmitglieder werden auf Antrag des Skiclubs Brunnen vom SSV zum SSV Freimitglied ernannt, wenn sie als Vollmitglied dem SSV während 40 Jahren angehört haben. Sie erhalten das SSV-Abzeichen mit Goldrand. Sie sind gegenüber dem Skiclub Brunnen, dem SSV und dem ZSSV nicht mehr beitragspflichtig.	Freimitglieder sind Clubmitglieder, welche 40 volle Mitgliedschaftsjahre im SCB aufweisen. werden auf Antrag des Skiclubs Brunnen vom SSV zum SSV Freimitglied ernannt, wenn sie als Vollmitglied dem SSV während 40 Jahren angehört haben. Sie erhalten das SSV-Abzeichen mit Goldrand. Sie sind gegenüber dem Skiclub Brunnen, dem SSV und dem ZSSV nicht mehr beitragspflichtig.	9	Freimitglied sind Clubmitglieder, welche 40 volle Mitgliedschaftsjahre im SCB aufweisen.	Nur noch Freimitgliedschaft SCB, Rest entfällt. Beitrag ist unter Mitgliederbeiträge geregelt.
11	Gönnermitglieder Gönnermitglieder unterstützen den Skiclub durch einen regelmässigen Jahresbeitrag. Sie geniessen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Clubmitglieder. In Angelegenheiten des SSV und seiner Unterverbände sind sie nicht stimmberechtigt. Sie können keine Wettkampflizenzen beziehen.	Gönnermitglieder unterstützen den Skiclub durch einen regelmässigen Jahresbeitrag. Sie geniessen im Rahmen dieser Statuten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Clubmitglieder. In Angelegenheiten des SSV und seiner Unterverbände sind sie nicht stimmberechtigt. Sie können keine Wettkampflizenzen beziehen.			Entfällt. Freiwillige Beiträge (aufgerundeter Mitgliederbeitrag oder separater Beitrag) sind 'Sponsoring' und keine Mitgliederkategorie.
12	Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Skiclub Brunnen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung eines Clubbeitrages befreit. Gegenüber dem SSV und dem ZSSV bleiben sie beitragspflichtig.	Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Skiclub Brunnen besonders verdient gemacht haben, können und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung eines Clubbeitrages befreit. Gegenüber dem SSV und dem ZSSV bleiben sie beitragspflichtig.	10	Ehrenmitglied sind Clubmitglieder, die sich um den SCB besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.	Letzter Teil entfällt. Beitrag ist unter Mitgliederbeiträge geregelt.
13	Die Clubmitglieder, ausgenommen die Gönnermitglieder, geniessen folgende Rechte und Begünstigungen des SSV: - Aushändigung eines Mitgliederausweises, der den Inhaber in den Genuss vertraglich festgelegter Vergünstigungen setzt - Bezug der offiziellen Verbandspublikationen des SSV und des ZSSV - Teilnahme an Veranstaltungen des SSV (Ferien-, Tourenwochen, Kurse etc.) - Teilnahme an den vom SSV, den Regionalverbänden und den Verbandsclubs veranstalteten sportlichen Anlässen, vorbehalten die einschränkenden Bestimmungen der schweizerischen Wettkampfordnung - Abgabe von Rennlizenzen zu den in der SWO festgelegten Bedingungen (nur für Clubmitglieder) - weitere Dienstleistungen gemäss Ausschreibung. Gönnermitglieder sind zur Teilnahme an den clubinternen Anlässen, wie insbesondere Clubrennen, Ski- und Bergtouren sowie Wanderungen berechtigt.	Die Clubmitglieder, ausgenommen die Gönnermitglieder, geniessen folgende Rechte und Begünstigungen des SSV: — Aushändigung eines Mitgliederausweises, der den Inhaber in den Genuss vertraglich festgelegter Vergünstigungen setzt — Bezug der offiziellen Verbandspublikationen des SSV und des ZSSV — Teilnahme an Veranstaltungen des SSV (Ferien-, Tourenwochen, Kurse etc.) — Teilnahme an den vom SSV, den Regionalverbänden und den Verbandsclubs veranstalteten sportlichen Anlässen, vorbehalten die einschränkenden Bestimmungen der schweizerischen Wettkampfordnung — Abgabe von Rennlizenzen zu den in der SWO festgelegten Bedingungen (nur für Clubmitglieder) — weitere Dienstleistungen gemäss Ausschreibung. Gönnermitglieder sind zur Teilnahme an den clubinternen Anlässen, wie insbesondere Clubrennen, Ski- und Bergtouren sowie Wanderungen berechtigt.			entfällt
	IV. Ende der Mitgliedschaft	IV. Ende der Mitgliedschaft			Kein separater Titel mehr, gehört zu «Mitgliedschaft»

Art. alt	Bisheriger Text (alte Statuten)	Änderungen	Art. neu	Bereinigter Text	Bemerkungen
14.1	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Skiclub Brunnen und/oder dem SSV, muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert gilt.	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Skiclub Brunnen und/oder dem SSV , muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember Oktober schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert gilt.	11	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert gilt.	Datum abgestimmt auf die GV. Ein- und Austritte werden in der Realität flexibel gehandhabt.
14.2	Ein Mitglied, das trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wird vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen und beim SSV sowie beim ZSSV abgemeldet. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Skiclubs schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Skiclub Brunnen ausgeschlossen werden.	Ein Mitglied, das trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wird vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen und beim SSV sowie beim ZSSV abgemeldet . Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Skiclubs schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Skiclub Brunnen ausgeschlossen werden. <i>Bei schwerwiegenden Interessenskonflikten kann der Vorstand ein Mitglied unter Angabe der Gründe und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs per sofort aus dem Verein ausschliessen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied an der Mitgliederversammlung rekurren.</i>	12	Ein Mitglied, das trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wird vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Bei schwerwiegenden Interessenskonflikten kann der Vorstand ein Mitglied unter Angabe der Gründe und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs per sofort aus dem Verein ausschliessen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied an der Mitgliederversammlung rekurren.	Zweiter Teil angepasst für schwere Interessenskonflikte, die schnelle Reaktion erfordern. Die bisherige Formulierung / Massnahme wurde nie verwendet.
V. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge		IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge		IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge	
15.1	Das Rechnungsjahr des Skiclubs Brunnen dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.	Das Rechnungsjahr des Skiclubs Brunnen SCB dauert vom 1. Oktober November bis zum 30. September 31. Oktober .	13	Das Rechnungsjahr des SCB dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.	Rechnungsjahr korrigiert
16.1	Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember zusammen mit den SSV- und ZSSV- Beiträgen (Zentral- und Publikationsbeitrag) erhoben. Die Jahresbeiträge des SSV und ZSSV werden durch die Delegiertenversammlungen des SSV und ZSSV festgesetzt (Art. 11 der Statuten des SSV).	Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember zusammen mit den SSV- und ZSSV- Beiträgen (Zentral- und Publikationsbeitrag) erhoben. Die Jahresbeiträge des SSV und ZSSV werden durch die Delegiertenversammlungen des SSV und ZSSV festgesetzt (Art. 11 der Statuten des SSV).	14	Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.	Teil Verbände entfällt.
16.2	Freimitglieder bezahlen keine Beiträge, ausgenommen den Publikationsbeitrag des SSV, sofern sie das SSV-Publikationsorgan ("SKI") beziehen wollen.	Freimitglieder bezahlen keine Beiträge, ausgenommen den Publikationsbeitrag des SSV, sofern sie das SSV-Publikationsorgan ("SKI") beziehen wollen.			Entfällt, bezog sich auf die Swiss-Ski-Freimitgliedschaft. SCB-Freimitgliedschaft ist oben geregelt.
16.3	Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.	Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.	15	Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.	
16.4	Neumitglieder, die nach dem 31. März dem Skiclub beitreten, sind von der Bezahlung der Beiträge für das laufende Vereinsjahr befreit.	Neumitglieder, die nach dem 31. März Juli dem Skiclub SCB beitreten, sind von der Bezahlung der Beiträge für das laufende Vereinsjahr befreit.	16	Neumitglieder, die nach dem 31. Juli dem SCB beitreten, sind von der Bezahlung der Beiträge für das laufende Vereinsjahr befreit.	Auf ein sinnvolles Datum angepasst.
16.5	Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs Brunnen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.	Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs Brunnen SCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.	17	Für die Verbindlichkeit des SCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.	
17	Es werden nachstehende Beitragskategorien unterschieden: - A: Clubbeitrag, Zentral- und Publikationsbeitrag SSV/ZSSV - B: Clubbeitrag, Zentralbeitrag SSV/ZSSV - C: Clubbeitrag (SSV/ZSSV-Beitrag bei einem anderen Club bezahlt) - D: Gönnerbeitrag	Es werden nachstehende die Beitragskategorien unterschieden : - Juniormitglied - Aktivmitglied - A: Clubbeitrag, Zentral- und Publikationsbeitrag SSV/ZSSV - B: Clubbeitrag, Zentralbeitrag SSV/ZSSV - C: Clubbeitrag (SSV/ZSSV-Beitrag bei einem anderen Club bezahlt) - D: Gönnerbeitrag <i>unterschieden.</i> <i>Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Kategorien werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.</i> <i>Frei-, Ehren- und aktive Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.</i>	18	Es werden die Beitragskategorien - Juniormitglied - Aktivmitglied unterschieden. Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Kategorien werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Frei-, Ehren- und aktive Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.	Angepasst.
VI. Organe		VI. Organe		V. Organe	
18	Die Organe des Skiclubs sind: a) Mitgliederversammlung (Generalversammlung) b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren	Die Organe des Skiclubs SCB sind: a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren Revisionsstelle Mitgliederversammlung	19	Die Organe des SCB sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle	Angepasst und genderneutral.
				Mitgliederversammlung	Als reinen Titel eingesetzt
19	a) Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich im November statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan und . Sie findet alljährlich im November statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage im voraus im Voraus auf die gleiche Art und Weise wie der vom Mitglied gewünschte Versand der Clubnachrichten (Papier / E-Mail / Anzahl usw.) . schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.	20	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan und findet jährlich im November statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus auf die gleiche Art und Weise wie der vom Mitglied gewünschte Versand der Clubnachrichten (Papier / E-Mail / Anzahl usw.).	Nach Abklärung bei VitaminB, Fachstelle für Vereine, was betr. Einladung möglich / vorgeschrieben / erlaubt ist: Es ist nichts vorgeschrieben, in den Statuten kann / soll es geregelt sein. Angepasst für einen vereinfachten Versand.
20.1	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	21	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	
20.2	Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.	Ist eine statutengemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.	22	Ist eine gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.	
21.1	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet (bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten).	Die Präsidentin / der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Stellvertretung. wird vom Präsidenten geleitet (bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten).	23	Die Präsidentin / der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Stellvertretung.	Genderneutral
21.2	Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden mit Handabstimmung vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.	Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit . Wahlen und Abstimmungen werden mit Handabstimmung vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt die Versammlungsleitung der Präsident den Stichentscheid.	24	Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Wahlen und Abstimmungen werden mit Handabstimmung vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.	Genderneutral. Und präziser, da gem. 23 auch die / der Vize die Versammlungsleitung haben kann. Schlussbestimmung Statutenänderung hier integriert.

Art. alt	Bisheriger Text (alte Statuten)	Änderungen	Art. neu	Bereinigter Text	Bemerkungen
22.1	Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel: - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs - Mutationen (Ein- und Austritte) - Jahresrechnung und Voranschlag - Revisorenbericht und Entlastung des Kassiers - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Erlass oder Änderung der Statuten - Wahlen - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern - Tätigkeitsprogramm	Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel: - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung - Genehmigung der des Jahresberichte Jahresberichts des der Präsidenten und der Ressortchefs Präsidentin / des Präsidenten - Genehmigung der Jahresberichte der Ressortverantwortlichen - Mutationen (Ein- und Austritte) - Jahresrechnung und Voranschlag - Revisorenbericht und Entlastung des Kassiers Vorstandes - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Erlass oder Änderung der von Statuten - Wahlen - Ehrungen - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern - Anträge von Mitgliedern - Vorstellung der Tätigkeitsprogramme	25	Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung - Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten - Genehmigung der Jahresberichte der Ressortverantwortlichen - Mutationen (Ein- und Austritte) - Jahresrechnung und Voranschlag - Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Erlass oder Änderung von Statuten - Wahlen - Ehrungen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Anträge von Mitgliedern - Vorstellung der Tätigkeitsprogramme	Korrektur Entlastung Vorstand, nicht nur Kassier, sowie genderneutral.
22.2	Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung Stellung.	Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben dieser schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung Stellung dazu .	26	Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dieser schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung Stellung dazu.	
22.3	An der Mitgliederversammlung werden nur die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte behandelt.	An der Mitgliederversammlung werden nur die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Mitglieder behandelt.	27	An der Mitgliederversammlung werden nur die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Mitglieder behandelt.	Ergänzt gem. Vorgabe GV 2021
22.4	Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.	Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.	28	Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.	
22.5	Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassungen über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben, sind nicht zulässig.	Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen Vereinsversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassungen über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben, sind nicht zulässig.	29	Der Vorstand kann überdies weitere Vereinsversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassungen über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben, sind nicht zulässig.	
23	b) Vorstand.	b) Vorstand		Vorstand	Titel
23.1	Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Skiclubs Brunnen und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand als Vizepräsident bezeichnet. Dieses gehört der Gruppe B an.	Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Skiclubs Brunnen SCB und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand als Vizepräsident bezeichnet. Dieses gehört der Gruppe B an.	30	Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des SCB und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.	Genderneutral. Vizepräsidium wird neu bei Art. 37 geregelt.
23.2	Der Vorstand besteht aus: Gruppe A: - Präsident - Sekretär (Aktuar) - Kassier - Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben Gruppe B: - JO-Chef - Chef Breitensport - Tourenleiter (Winter/Sommer)	Der Vorstand besteht aus den Ressorts: Gruppe A: - Präsident Präsidium - Sekretär (Aktuar) Administration - Kassier Finanzen und Mitglieder - Medien - Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben Gruppe B: - JO-Chef Bikesport - Chef Breitensport Wandersport - Tourenleiter (Winter/Sommer) Die Aufgaben der einzelnen Ressorts werden vom Vorstand in separaten Pflichtenheften definiert.	31	Der Vorstand besteht aus den Ressorts - Präsidium - Administration - Finanzen und Mitglieder - Medien - Bergsport - Bikesport - Wandersport Die Aufgaben der einzelnen Ressorts werden vom Vorstand in separaten Pflichtenheften definiert.	Aktualisiert, die Aktivitäten / Angebote sind nun direkt als Ressorts im Vorstand vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehreren Ressorts vorstehen.
23.3	Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf erweitern.	Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf erweitern.	32	Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf erweitern.	
24.1	Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.	Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.	33	Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.	
24.2	Um eine zeitliche Staffelung der Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder zu erreichen, sind die Wahlen durch die Mitgliederversammlung jährlich vorzunehmen. Dabei kommen abwechselungsweise die Mitglieder Gruppe A, bzw. der Gruppe B zur Wahl.	Um eine zeitliche Staffelung der Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder zu erreichen, sind die Wahlen durch die Mitgliederversammlung jährlich vorzunehmen. Dabei kommen Gruppe A und Gruppe B abwechselungsweise die Mitglieder Gruppe A, bzw. der Gruppe B zur Wahl.			Entfällt, da keine Gruppen A/B mehr.
25	Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.	Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf einberufen , oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen . Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin / der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.	34	Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf einberufen, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin / der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.	Genderneutral

Art. alt	Bisheriger Text (alte Statuten)	Änderungen	Art. neu	Bereinigter Text	Bemerkungen
26	Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über die laufenden Ausgaben. Verpflichtungen über das Budget hinaus darf er nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. In begründeten Fällen, die nicht voraussehbar waren, kann der Vorstand, im Rahmen des Vereinszwecks, das Budget überschreiten.	Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über die laufenden Ausgaben. Verpflichtungen über das Budget hinaus darf er nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. In begründeten, die nicht voraussehbar waren , kann der Vorstand, im Rahmen des Vereinszwecks, das Budget überschreiten.	35	Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über die laufenden Ausgaben. Verpflichtungen über das Budget hinaus darf er nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. In begründeten, nicht voraussehbar Fällen kann der Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks das Budget überschreiten.	
27	Der Vorstand vertritt den Skiclub nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.	Der Vorstand vertritt den Skiclub SCB nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in der Regel der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder der durch das Geschäft direkt betroffene Ressortleitung .	36	Der Vorstand vertritt den SCB nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in der Regel der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder der durch das Geschäft direkt betroffene Ressortleitung.	Genderneutral. Regelt die Vertretung nach aussen.
28.1	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, der die Präsidentin / den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.	37	Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, der die Präsidentin / den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.	Neuer Inhalt, regelt die Verteilung der Ressorts innerhalb des Vorstandes.
28.2	Der Sekretär (Aktuar) besorgt das Protokoll. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung, und zusammen mit dem Vorstand, das Budget vor. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.	Der Sekretär (Aktuar) besorgt das Protokoll. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung, und zusammen mit dem Vorstand, das Budget vor. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.			Entfällt. Die Aufgaben sind alle in den 'Pflichtenheften' der Ressorts definiert (s. Art. 31 neu). Alt 28.1 und 28.2 regelten eh nicht alle Vorstandsaufgaben.
29	Die Vereinskasse leistet einen Unkostenbeitrag für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen des SSV und des ZSSV.	Die Vereinskasse leistet einen Unkostenbeitrag für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen des SSV und des ZSSV.			Entfällt
		Revisionsstelle		Revisionsstelle	Als reinen Titel eingesetzt
30	c) Rechnungsrevisoren Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und des Kassiers sowie die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.	c) Rechnungsrevisoren Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Personen für die Rechnungsrevision-Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und des Kassiers-Kasse und erstatten der sowie die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Wiederwahl ist zulässig.	38	Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Personen für die Rechnungsrevision. Diese kontrollieren die Rechnungsführung des Vorstandes und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Wiederwahl ist zulässig.	Stellvertreter gibt es nicht. Genderneutral.
		Kommunikation		Kommunikation	Neuer Titel, damit nicht unter Rechnungsrevision.
31	Die "Clubnachrichten" sind das Publikationsorgan des Skiclubs. Sie erscheint mindestens sechsmal jährlich.	Die "Clubnachrichten" und die Webseite sind das die offiziellen Publikationsorgane des Skiclubs SCB. Sie erscheint mindestens sechsmal jährlich.	39	Die "Clubnachrichten" und die Webseite sind die offiziellen Publikationsorgane des SCB.	Mit Webseite ergänzt
	VII. Auflösung des Skiclubs Brunnen	VII. Auflösung des Skiclubs Brunnen		VI. Auflösung	Nummerierung und Text angepasst
32	Eine Auflösung des Skiclubs Brunnen kann nicht erfolgen, so lange sich zehn Mitglieder zu dessen Weiterführung bereit erklären.	Eine Auflösung des Skiclubs Brunnen SCB kann nicht erfolgen, so lange sich zehn Mitglieder zu dessen Weiterführung bereit erklären.	40	Eine Auflösung des SCB kann nicht erfolgen, so lange sich zehn Mitglieder zu dessen Weiterführung bereit erklären.	
33.1	Im Falle der Auflösung des Skiclubs Brunnen ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeindeverwaltung Ingenbohl-Brunnen zu hinterlegen und von dieser einem allfällig sich später gründenden Nachfolgeverein zur Verfügung zu stellen.	Im Falle der Auflösung des Skiclubs Brunnen SCB ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeindeverwaltung Ingenbohl-Brunnen zu hinterlegen und von dieser einem allfällig sich später gründenden Nachfolgeverein zur Verfügung zu stellen.	41	Im Falle der Auflösung des SCB ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeindeverwaltung Ingenbohl-Brunnen zu hinterlegen und von dieser einem allfällig sich später gründenden Nachfolgeverein zur Verfügung zu stellen.	
33.2	Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Ingenbohl über. Es ist zweckgebunden zur Sportförderung zu verwenden, insbesondere für den Jugend-Skisport.	Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen des SCB in das Eigentum der Gemeinde Ingenbohl über. Es ist zweckgebunden zur Förderung des Jugendsportes Sportförderung zu verwenden, insbesondere für den Jugend-Skisport .	42	Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen des SCB in das Eigentum der Gemeinde Ingenbohl über. Es ist zweckgebunden zur Förderung des Jugendsportes zu verwenden.	
	VIII. Statutenänderungen und Schlussbestimmungen	VII. Statutenänderungen und Schlussbestimmungen		VII. Schlussbestimmungen	Nummerierung und Text angepasst
34	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.			Entfällt, ist bei Art. 24 integriert.
35	Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der Statuten des SSV.	Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der Statuten des SSV .	43	Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.	
36	Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 18. November 1995 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 1979.	Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 18. November 1995 12. November 2022 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 1979 18. November 1995.	44	Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 12. November 2022 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 18. November 1995.	Datum angepasst.